

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und
Fahrtkosten für ehrenamtlich tätige Personen im Wasserverband Klötze
– Aufwandsentschädigungssatzung –

Auf der Grundlage von § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81) i. V. m. § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 29. Mai 2019 (GVBl LSA vom 07.06.2019, S116) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.07.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung und Tag.
- (2) Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten:
 - a) Sitzungen der Verbandsversammlung
 - b) Besprechungen und Besichtigungen, zu denen vom Verbandsgeschäftsführer eingeladen wurde
- (3) Wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird oder wenn der Vertreter durch die entsendende Kommune abberufen wird, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 2

Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140 €. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt.
Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.
- (3) Der Anspruch des Vorsitzenden der Verbandsversammlung auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn er seine Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt hat.

§ 3

Reisekostenvergütung

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach hauptamtlichen Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Abs. 2. Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Eine Erstattung erfolgt nur auf Antrag.

§ 4

Grundsatz für den Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls wird auf max. 25 € je Stunde begrenzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser an den zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (3) Anträge auf Ersatz des Verdienstauffalls sind spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Entstehens des Verdienstauffalls zu beantragen.

§ 5

Verdienstauffallpauschale

- (1) Erwerbstätige Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von § 4 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstauffallpauschale wird auf 19 € festgesetzt.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die Ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Diese Pauschale wird auf 13 € festgesetzt.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum ersten eines Monats im Voraus auf ein vom Vertreter anzugebendes Konto gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, ist die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.
- (3) Das Sitzungsgeld wird jeweils zum ersten des Folgemonats auf ein vom Vertreter anzugebendes Konto gezahlt. Es wird die Anwesenheitsliste der Sitzung der Verbandsversammlung zu Grunde gelegt.

§ 7 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hier zu erlassenen Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. des Folgemonats nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.2010 außer Kraft.

Klötze, den 09.07.2019


Lange
Verbandsgeschäftsführerin



Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 des Altmarkkreises Salzwedel am 07.08.2019.